

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Wahlausschuss
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Wahlvorschläge können in der Zeit vom
18.05 bis 14.06.2021
beim Wahlausschuss der
IHK Bonn/Rhein-Sieg eingereicht werden.

FAX: 0228 2284 222
E-Mail: wahlteam@bonn.ihk.de
(eingescanntes Dokument mit Unterschrift)

Wahl zur Vollversammlung der IHK Bonn/Rhein-Sieg 2021

Besondere Bevollmächtigung nach § 5 Abs. 1 der Wahlordnung

Nach § 5 Abs. 1 der Wahlordnung sind u.a. auch besonders bestellte Bevollmächtigte wählbar. Besonders bestellte Bevollmächtigte sind Personen, die, ohne im Handelsregister eingetragen zu sein, im Unternehmen des IHK-Zugehörigen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnehmen, und dies durch eine entsprechende Vollmacht nachweisen.

Hiermit bestätige ich, / bestätigen wir, dass Herr / Frau

für folgende wesentliche Funktionen im Unternehmen

eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers / der Unternehmerin vergleichbare selbständige Stellung einnimmt, und die Geschicke des Unternehmens maßgeblich bestimmt. Die Rechtsstellung und die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses räumen ihr/ihm die erforderlichen Vertretungsrechte für das Unternehmen ein.

Daher erteile ich / erteilen wir Herrn / Frau

als besonders bestellte Bevollmächtigte / besonders bestellter Bevollmächtigter nach § 5 Abs.1 der Wahlordnung die Vollmacht, für das nachstehende Unternehmen stellvertretend im Rahmen der Vollversammlungswahl der IHK Bonn/Rhein-Sieg zu kandidieren und bei erfolgreicher Kandidatur Mitglied in der Vollversammlung zu werden.

Firma des Vollmachtgebers*:		
Name, Vorname des Vollmachtgebers*:		
Funktion des Vollmachtgebers im Unternehmen*:		
Anschrift des Unternehmens*:		
Telefon*:		Mobil: _____
E-Mail*:		Fax: _____
_____	_____	_____
(Ort)	(Datum)	(Unterschrift des Vollmachtgebers)

* Pflichtfeld

Besonders bestellte Bevollmächtigte

nach § 5 Abs. 2 des IHK-Gesetzes und § 5 Abs. 1 der Wahlordnung

Die von einem kammerzugehörigen Unternehmen erteilte besondere Bevollmächtigung muss zwingend einhergehen mit einer hervorgehobenen, eigenverantwortlichen und unternehmerischen Tätigkeit im Unternehmen. Diese Stellung muss insbesondere durch weitgehende Vertretungsrechte für das Vollmachtgebende Unternehmen zum Ausdruck kommen und dokumentiert werden. Solche Vertretungsrechte können sowohl aus Gesetz als auch aus einer Vereinbarung heraus resultieren.

Das Gesetz sieht bewusst von einer Einordnung des besonders Bevollmächtigten in die gesetzlich geschaffenen Typen der Unternehmensvertreter ab. Durch die Wählbarkeit des besonders bestellten Bevollmächtigten soll vielmehr dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es im Wirtschaftsleben leitende Personen gibt, die weder Prokurist noch Geschäftsführer sind.

Die inhaltlichen Anforderungen an die besondere Bevollmächtigung liegen vor, wenn der Bevollmächtigte das Geschäft des kammerzugehörigen Unternehmens maßgeblich mitprägt. Von der Regelung wird beispielsweise die Stellung als Allein- oder Mehrheitsgesellschafter im Unternehmen erfasst. Insbesondere in Familienunternehmen, werden Personen erfasst, die nicht die Funktion eines Vorstandsmitglieds, Geschäftsführers oder Prokuristen ausüben, aber gleichwohl aufgrund ihrer eingeräumten, weitreichenden Vertretungsrechte maßgeblichen Einfluss auf das Geschick des Unternehmens nehmen.